



Per Email an:

hegebe@bag.admin.ch

gever@bag.admin.ch

Eidgenössische Departement des Innern

Bern, 27. September 2022

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Vernehmlassung zur Revision Betäubungsmittelsuchtverordnung (BetmSV).

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Eine Revision der Betäubungsmittelsuchtverordnung (BetmSV) ist aus diversen Gründen angezeigt. Externe Studienberichte deckten bereits Mängel an der bestehenden Gesetzeslage auf und nicht zuletzt die Corona-Pandemie machte den Handlungsbedarf deutlich.

Die vorliegende Revisionsvorlage verfolgt hauptsächlich zwei Ziele: Zum einen wird die Möglichkeit eingeführt, dass die Zentren für heroingestützte Behandlung (HeGeBe-Zentren) die Ab- und Mitgabe von pharmazeutisch hergestelltem Heroin (Diacetylmorphin) an geeignete externe Institutionen delegieren können. Zum anderen führt die Revision die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen mehrere Tagesdosen der Behandlung mitzugeben (Art. 13, Abs. 2). Damit können die Bedürfnisse von Patient:innen berücksichtigt werden, die sich u.a. aufgrund ihres hohen Alters, Komorbiditäten oder aufgrund einer Freiheitsstrafe nicht zwei- bis dreimal täglich in die HeGeBe-Zentren begeben können. Letztere Anpassung wurde während der Corona-Pandemie bereits temporär eingeführt und hat sich bislang bewährt. Die Patient:innen erhielten durch die Mitgabe von bis zu sieben Tagesdosen mehr Autonomie und konnten die dadurch freigewordene Zeit für andere Tätigkeiten nutzen, was sich auch positiv auf ihre berufliche und soziale (Wieder-)Eingliederung auswirkte.

Der SP Schweiz ist es ein grosses Anliegen, dass integrative Massnahmen gefördert werden und auch Menschen mit Suchtproblematik so viel Autonomie wie möglich gewährt wird, ohne sie mit zu viel Eigenverantwortung zu überfordern oder gar gefährden. Wie die bisherigen Erfahrungen während der Covid-Pandemie zeigten, wird dies mit der Anpassung des Art. 13 BetmSV erzielt. Die klar formulierten Bedingungen für eine solche

Lockerung in Art. 13 Abs. 3 erfüllen diesen Zweck, ebenso die entsprechenden Ergänzungen auf Ausnahmeregelungen in Abs. 4 und Abs. 5.

An dieser Stelle möchten wir gerne betonen, dass diese Verordnungsanpassung von uns als erster Schritt in die richtige Richtung betrachtet wird und grundsätzlich alle behandlungsbezogenen Einschränkungen aus der BetmSV gestrichen werden sollten. Gesetzliche Auflagen gefährden hier die notwendige Niederschwelligkeit des Zugangs zur Behandlung. Das übergeordnete Ziel der SP Schweiz bleibt deshalb, dass die ganze Palette der verfügbaren Opioidagonisten für Menschen mit Opioidabhängigkeit möglichst niederschwellig zugänglich ist. Weitere Schritte in diesem Sinne sollten nun folgen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen.

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Anna Storz
Politische Fachsekretärin